

B. Tauchnitz in Leipzig ferner:

5740. **Zeitschrift** f. Rechtspflege u. Verwaltung zunächst f. das Königr. Sachsen. Hrsg. v. Th. Tauchnitz. Neue Folge. 16. Bd. 1. Hft. gr. 8. * 1/2 ₰

Verlag von Knaack in Bielefeld.

5741. **Sonntags-Bibliothek**. Lebensbeschreibungen christl. frommer Männer. Hrsg. v. A. Rische. 7. Bd. 6. Hft. 8. 4 Ngr

Inhalt: Lebberhose, R. F., Leben Joh. Reinhard Gebinger's.

5742. **Wagner, S.**, Pflanzenkunde f. Schulen. 3. Cursus. N. u. d. L.: Die Pflanzendecke der Erde. 8. Geh. * 1 1/3 ₰

Verlags-Comptoir in Würzen.

5743. **Adermann, G. A.**, Rechtsfälle aus Erkenntnissen u. Verordnungen der obersten Justiz- u. Spruchbehörden des Königr. Sachsen. Neue Folge. 7. Bd. 3. Hft. gr. 8. * 2/3 ₰

Voigt in Weimar.

5744. **Hartmann, C. F. A.**, Handbuch der Bergbau- u. Hüttenkunde. 3. Lfg. gr. 4. 1 1/4 ₰

Rub. Weigel in Leipzig.

5745. **Chodowiecki's, D.**, Kupferstiche. Nach dem neuen Cataloge d. Hrn. W. Kugelmann geordnet u. m. Verkaufspreisen versehen. gr. 8. Geh. * 1/8 ₰; auf grossem Pap. in Imp.-4. 6 Ngr

5746. **Detmold**, über ein Paar Holbein'scher Formschnitte. Lex.-8. 1856. Geh. 3 Ngr

5747. **Riedinger's, J. E.**, Kupferstiche. Nach dem neuen Catalog d. Hrn. Thienemann geordnet u. m. Verkaufspreisen versehen. gr. 8. Geh. * 1/3 ₰; auf grossem Pap. in Imp.-4. 12 Ngr

5748. **Szwykowski, J. v.**, historische Skizze üb. die frühesten Sammelwerke Alt-Niederländ. Maler-Portraits bei Hieron. Cock u. H. Hondius. gr. 8. 1856. Geh. * 1/3 ₰

O. Wigand in Leipzig.

5749. **Uhlemann, M.**, Handbuch der gesammten ägyptischen Alterthumskunde. 2. Thl.: Aegypt. Archäologie. gr. 8. Geh. * 1 ₰ 22 Ngr

Nichtamtlicher Theil.

Rechtsfälle.

(Schluß aus Nr. 106.)

Urtheil.

In Untersuchungs-Sachen wider Nicolaus Arnold Ordemann und Johann Conrad Munkel zu Bremen, wegen Nachdrucks, erkennt das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands für Recht:

daß die Förmlichkeiten der Berufungen für gewahrt zu achten, und in der Sache selbst, wie hiemit geschieht, das Erkenntniß des Obergerichts der freien Hansestadt Bremen vom 5. März 1855 zwar im Uebrigen zu bestätigen, jedoch dahin abzuändern, daß die gegen den Angeschuldigten Johann Conrad Munkel erkannte Geldstrafe auf fünfzig Rthlr. herabzusetzen sei.

Beide Angeschuldigte haben die Kosten der Appellationsrechtsfertigung, sowie die erkannte Urtheilsgebühr zu gleichen Theilen zu tragen, und werden in die übrigen Kosten dieser Instanz solidarisch verurtheilt.

B. R. W.

Urkundlich unter dem Siegel des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands und der gewöhnlichen Unterschrift, gegeben zu Lübeck, den 30. Juni 1856.

(L. S.)

Zur Beglaubigung
(gez.) J. Bremer, Secret.

Entscheidungsgründe

zum Urtheil vom 30. Juni 1856 in Untersuchungsfachen wider Nicolaus Arnold Ordemann und Johann Conrad Munkel zu Bremen wegen Nachdrucks.

I. Mit Unrecht wird in der gemeinschaftlichen Vertheidigung für beide Angeschuldigte bestritten, daß hier objectiv ein Nachdruck im rechtlichen Sinne vorliege. Indem im Allgemeinen auf die Entscheidungsgründe des Obergerichts Bezug genommen werden darf, ist nur noch Folgendes hierüber zu bemerken. Soviel zunächst

1) die Beschaffenheit

des zum Nachdruck benutzten Werkes betrifft, so ist dem Vertheidiger mit dem Obergerichte zuzugeben, daß nicht jedes literarische Erzeugniß ohne Ausnahme als Gegenstand einer Verletzung durch Nachdruck angesehen werden kann, sondern nur ein solches, welches für den Verfasser oder Verleger irgendwie einen Vermögenswerth repräsentirt, d. h. welches entweder zu einer Verwerthung durch

Verkauf bestimmt, oder doch geeignet ist, hierzu verwendet zu werden. Daß das Conversations-Lexikon im Ganzen einen solchen Vermögenswerth repräsentirt, unterliegt keinem Zweifel und ist nicht bestritten worden. Der Vertheidiger hat vielmehr in dieser Beziehung nur zwei aus dem concreten Sachverhältniß entnommene Einwendungen erhoben.

a) Die hier benutzten Artikel des Conversations-Lexikons seien kein selbstständiges Geistesproduct, sondern enthielten nur eine Zusammenstellung von Thatsachen, die der Verfasser der fraglichen Broschüre, gleich dem Verfasser jener Artikel, ebenso gut aus anderen Quellen hätte schöpfen können.

Allein darauf, wie groß oder wie gering der wissenschaftliche Werth einer nachgedruckten literarischen Arbeit ist, kann gar nichts ankommen; sobald der behandelte Stoff nur eine eigne Art und Form der Darstellung angenommen hat, ist damit schon der Begriff eines besondern literarischen Erzeugnisses gegeben, wie dies namentlich bei historischen und statistischen Aufsätzen am deutlichsten hervortritt.

Eine solche selbstständige Darstellungsform und nicht eine bloße Aufzählung von Thatsachen liegt aber hier unverkennbar vor.

b) Wenn, wie hier, bloß Theile eines Buches benutzt seien, so könne von Nachdruck bloß dann geredet werden, wenn diese Theile einen selbstständigen Vermögenswerth hätten, und das lasse sich von den aus dem umfassenden und theuren Conversations-Lexikon entnommenen 16 Seiten nicht behaupten.

Nun kann freilich, wie der Vertheidiger mit Recht geltend macht, der Umstand, daß der Herausgeber der Broschüre durch ihren Absatz einen Vermögensgewinn beabsichtigte und erreichte, für sich allein nichts entscheiden. Ebenso gewiß ist es aber, daß nicht bloß der Nachdruck einer ganzen Druckschrift, sondern auch einzelner Theile oder Abschnitte derselben unter das gesetzliche Verbot fallen muß, wenn letzteres nicht völlig wirkungslos werden soll. Die Behauptung, daß ein solcher Theil einen selbstständigen Vermögenswerth haben müsse, ist insofern richtig, als das Verbot nicht auf das Wiederabdrucken einzelner Stellen eines Buches, welche für sich gar nicht geeignet wären, als eigenes literarisches Erzeugniß verkäuflich gemacht zu werden, bezogen werden kann. Auch wird es bisweilen eine sehr zweifelhafte factische Frage sein, ob die in einer spätern Schrift benutzten Theile eines Buches diese letztere Eigenschaft haben oder nicht. Im vorliegenden Falle aber ist ein solcher Zweifel nicht möglich, da es sich um Abschnitte eines Sammelwerkes handelt, welche ihrem Hauptinhalte nach ein in sich geschlossenes Ganzes ausmachen und sehr wohl in einem Separatabdruck das Interesse und die Kauflust des Publicums erwecken konnten, wofür der erfolgreiche